



STATUTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name und Sitz des Vereins

Der Gehörlosenverein Alpina Thun ist ein Verein im Sinne der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Thun.

1.2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage eine Begegnungsstätte für Hörbehinderte (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) zu schaffen und zu betreiben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein veranstaltet:

- a) verschiedene Veranstaltungen (Anlässe)
- b) gesellschaftliche Zusammenkünfte
- c) Vorträge
- d) Kursbesuche

2. Mitgliedschaft

2.1. Allgemeines

- a) Jede hörbehinderte und hörende Person kann Mitglied oder Gönner des Gehörlosenverein Alpina Thun werden.
- b) Wer für den Gehörlosenverein Alpina Thun Besonderes geleistet hat, kann zum Ehren- oder Freimitglied ernannt werden.
- c) Personen, die 25 Jahre ununterbrochen im Gehörlosenverein Alpina Thun Mitglied sind, werden zum Freimitglied ernannt.

2.2. Aufnahme

- a) Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.
- b) Die Aufnahme folgt durch den Vorstand. Bei Einsprechen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

2.3. Austritt und Ausschluss

- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich dem Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres erklären.
- b) Aus dem Gehörlosenverein Alpina Thun ausgeschlossen wird, wer trotz zweimaliger Mahnung seine rückständigen Beiträge nicht entrichtet, den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder den Statuten zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

3. Organisation

Die Organe des Gehörlosenverein Alpina Thun sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Abteilungen
- D) die 2 Rechnungsrevisoren

A) die Mitgliederversammlung (MV)

- 3.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühling statt. Die Mitglieder sollen aus eigenem Interesse und Verantwortung gegenüber dem Gehörlosenverein Alpina Thun an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 3.2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitglieder zwei Wochen vor Abhaltung einladen. Der Einladung sind die Traktanden, der Jahresbericht, die Jahresrechnung mit Revisorenbericht und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen.
- 3.3. Anträge und Einsprachen der Mitglieder sind 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 3.4. Eine ausserordentliche Versammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 (=einem Fünftel) der Mitglieder einberufen werden.
- 3.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets
 - g) Kenntnisnahme der Mutationen
 - h) Behandlung von Rekursen gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ehrungen der Mitglieder
 - j) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - l) Wahl und Abberufung:
 - I. Des Präsidenten
 - II. Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - III. Der Revisoren
 - m) Verschiedenes
 - n) Statutenänderungen
 - o) Auflösung Gehörlosenverein Alpina-Thun

B) Vorstand

3.6. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten / Vizepräsidentin
- c) dem Aktuar / der Aktuarin
- d) dem Kassier / der Kassierin
- e) dem Beisitzer / der Beisitzerin

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird folgenden die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint).

3.7. Der Vorstand zählt 3 bis 5 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Gehört in Mitglied während 9 Jahren ununterbrochen dem Vorstand an, so ernennt ihn die Mitgliederversammlung nach Abschluss des 9. Amtsjahres zum Freimitglied.

3.8. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.9. Der Vorstand führt den Verein gemäss den Statuten und dem Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB). Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder mit dem Kassier oder dem Beisitzer die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit.

3.10. Ein Vorstandsmitglied muss seinen allfälligen vorzeitigen Rücktritt drei Monate im Voraus dem Vorstand ankündigen. Für die restliche Amtsduer bestimmt der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied.

3.11. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt CHF 300.00 pro nicht budgetiertes Sachgeschäft.

C) die Abteilung Kegeln

3.12. Die Abteilung Kegeln gehört zum Gehörlosenverein Alpina Thun. Sie organisiert und finanziert ihre Turniere, Meisterschaften und Clubmeisterschaften selber.

3.13. Die Abteilung Kegeln legt die Abschlussrechnung und die Schlussbilanz immer Ende des Jahres dem Vorstand des Gehörlosenverein Alpina vor.

3.14. Wenn die Abteilung Kegel auf der Bank oder in der Kasse zu wenig Geld hat oder finanzielle Schwierigkeiten muss die Kegelleitung dringend und frühzeitig beim Vorstand (PräsidentIn oder KassierIn) des Gehörlosenvereins Alpina Thun melden.

Der Vorstand kann unter Absprache einen Vorschuss oder eine Defizitgarantie gewähren. Sonst müssen die Turniere, Meisterschaften und Clubmeisterschaft abgesagt werden.

3.15. Bei Auflösung der Abteilung Kegeln fällt das vorhandene Vermögen dem Gehörlosenverein Alpina Thun zu.

3.16. Die Kegler und Keglerinnen sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag des Gehörlosenverein Alpina Thun zu zahlen, wenn sie kegeln wollen.

D) Rechnungsrevisoren

3.17. Zwei Rechnungsrevisoren haben nach Abschluss jedes Vereinsjahres die Rechnungen und die Protokolle des Vereins zu überprüfen und darüber an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1. Als Einnahmen sind vorgesehen Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Bussen, Gebühren, Spenden, Zinsen und Gewinne von Veranstaltungen.

4.2. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie haben ein Anrecht auf Vergütung ihrer Spesen für das Gehörlosenverein Alpina Thun sowie auf ein gemeinsames Essen pro Jahr. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.

4.3. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bussen und Gebühren werden nach speziellem Merkblatt festgelegt. Dieses Merkblatt, ein Bestandteil der Statuten, ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

4.4. Der Kassier entscheidet über die Anlage des Vermögens in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

4.5. Für die Verbindlichkeiten des Gehörlosenverein Alpina Thun haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Auflösung

5.1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung eines Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung in Uetendorf am 10. Mai 2025 angenommen. Sie ersetzen die alten Statuten des Gehörlosenverein Alpina Thun vom 8. November 2002, vom 19. April 2021 und treten am 10. Mai 2025 in Kraft.

Thun, 10. Mai 2025

Der Präsidentin

der Vizepräsident

Franziska Ledermann

Cyril Haudenschild